



Ausnahmegenehmigungen Bußgeld/Straftat

Weitere Ausnahmen können auf Antrag von der Bezirksregierung Münster erteilt werden (§§ 13, 15)

- im Handelsgewerbe bis zehn Sonn- und Feiertage wenn besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr (z.B. Hausmessen) erfordern
- in allen Betrieben bis fünf Sonn- und Feiertage zur Verhütung eines unverhältnismäßig hohen Schadens, wenn die Arbeiten nicht an Werktagen (Montag–Samstag) durchgeführt werden können.

Ausnahmen darüber hinaus sind möglich, aber nur dann, wenn unter anderem

- die gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten (144 Stunden) weitestgehend ausgenutzt sind,
- die Konkurrenz im Ausland längere Betriebszeiten hat,
- der Betrieb in seiner Konkurrenzfähigkeit unzumutbar eingeschränkt wird,
- die Beschäftigung hierdurch gesichert werden kann oder
- soweit dies im öffentlichen Interesse dringend nötig wird zur Sicherung bzw. Schaffung von neuen Arbeitsplätzen

Hilfe

Im Internet sind weitere Informationen (Anforderungsprofile) eingestellt.

Vorsicht Bußgeld (§ 22)

Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz können mit einem Bußgeld bis zu 15 000 € geahndet werden.

Vorsicht Straftat (§ 23)

Wird die Gesundheit oder Arbeitskraft eines Beschäftigten gefährdet oder gegen die Arbeitszeitbestimmungen wiederholt beharrlich verstoßen, kann dies als Straftat gewertet werden.

Hinweis

Das Arbeitszeitgesetz ist im Internet als Volltext abrufbar.

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich an uns!

Bezirksregierung Münster
Dezernat 55/56 Arbeitsschutz
Domplatz 1-3
48143 Münster

Telefon 0251 411-0
Telefax 0251 411-2118
E-Mail arbeitszeit@brms.nrw.de

Weitere Informationen und Expertenrat zum Thema Arbeitsschutz finden Sie im Portal „KomNet“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales unter www.komnet.nrw.de oder bei der Beratungshotline **01803 100112***

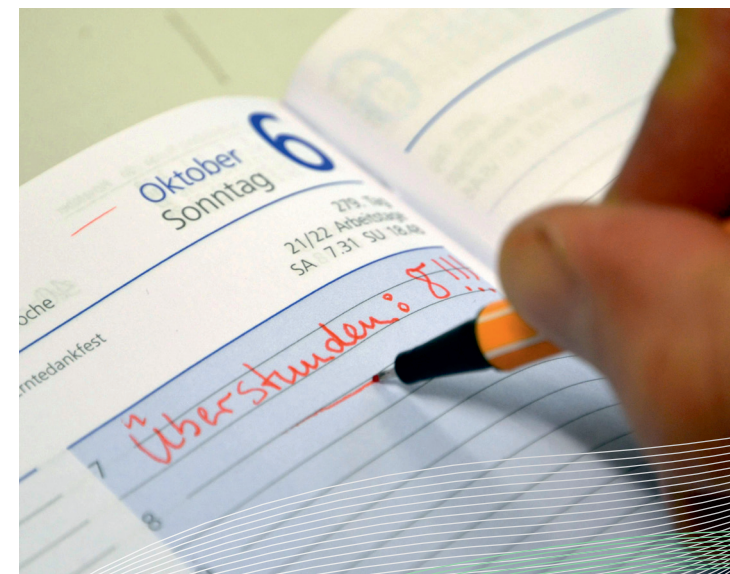


* 0,09 €/Min aus dem dt. Festnetz; Mobilfunk max. 0,42 €/Min

Herausgeber: Bezirksregierung Münster, Stand 10/2012
Foto Innenseite: shoot4u/fotolia.com

Sonn- und Feiertagsarbeit

Arbeitsschutz „kurz und bündig“



Arbeitszeitbestimmungen

Die Arbeitszeitregelungen dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten.

Die Bezirksregierung Münster überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

Geschützte Personen (§ 1)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außer leitende Angestellte

Arbeitszeit (§ 2)

Zeit zwischen Beginn und Ende der Arbeit, ohne Pausen

Höchst Arbeitszeit (§ 3)

8 Stunden werktätlich (Montag bis Samstag), bis zu 10 Stunden möglich, wenn innerhalb von sechs Monaten 8 Stunden im Durchschnitt nicht überschritten werden.

Ruhepausen (§ 4)

30 Minuten bei einer Arbeitszeit von 6–9 Stunden, 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

Ruhezeit (§ 5)

11 Stunden ununterbrochen nach der Schichtzeit (Schichtzeit = Arbeitszeit und Pause)

Nacht- und Schichtarbeit (§ 6)

Nachtarbeit ist jede Arbeitszeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr, die mehr als 2 Stunden umfasst. (bis zu 10 Stunden möglich, wenn innerhalb von einem Monat 8 Stunden im Durchschnitt nicht überschritten werden). Es besteht Anspruch auf arbeitsmedizinische Untersuchungen vor Beginn und alle 3 Jahre, ab dem 50. Lebensjahr jedes Jahr.

Sonn- und Feiertagsruhe (§ 9)

Keine Beschäftigung zwischen 0.00 und 24.00 Uhr zulässig. In mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht ist eine Vor- und Rückverlegung der Schicht in den Sonntag bis zu 6 Stunden möglich.

Abweichende gesetzliche Regelungen an Sonn- und Feiertagen

Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 gelten für

1. Not- und Rettungsdienste
2. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
3. Krankenhäuser, Altenheime, etc.
4. In Gaststätten, Hotels, Pensionen, etc.
5. Musikaufführungen, Theater- und Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und ähnliche Veranstaltungen
6. nicht gewerbliche Aktionen der Kirchen, Vereine, Verbände, Parteien, etc.
7. Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, Fremdenverkehr und Museen
8. Rundfunk, Fernsehen, Tages- und Sportpresse
9. Messen, Ausstellungen und Märkte nach Titel IV der Gewerbeordnung und Volksfeste

10. Verkehrsbetriebe sowie beim Transport und Kommissionieren von leichtverderblichen Waren im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 2 StVO
11. Energie- und Wasserversorgungsbetriebe, Abfall- und Abwasserentsorgungsbetriebe
12. die Landwirtschaft und Tierhaltung
13. das Bewachungsgewerbe
14. die Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen (soweit hierdurch der Fortgang des eigenen oder fremden Betriebs bedingt ist), Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs, Aufrechterhaltung von Datennetzen und Rechnersystemen
15. die Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen, Rohstoffen oder Misslingens von Arbeitsergebnissen, sowie für kontinuierlich durchzuführende Forschungsarbeiten
16. die Vermeidung einer Zerstörung/erheblichen Beschädigung von Produktionseinrichtungen

Ausgleich

Beschäftigte müssen 15 Sonntage im Jahr frei haben. Für die Sonntagsbeschäftigung ist innerhalb von zwei Wochen, bei Feiertagsbeschäftigung innerhalb von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren.

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

Artikel II-91, Ziff. 1, EU-Verfassung

